

Satzung für den Verein

Freunde und Förderer des Deutschen Theaters und der Kammerspiele e.V.

Präambel

Der Verein „Freunde und Förderer des Deutschen Theaters und der Kammerspiele e.V.“ (kurz DT Freundeskreis) unterstützt das Deutsche Theater (im Folgenden als DT bezeichnet) bei der Wahrung seiner künstlerischen Freiheit und Unabhängigkeit, bei der Sicherung einer angemessenen Finanzierung und will ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben nachhaltige ideelle und materielle Förderung zuteilwerden lassen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Deutschen Theaters und der Kammerspiele e.V.“, kurz: DT Freundeskreis.
2. Er ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts, hat seinen Sitz in Berlin und ist dort im Vereinsregister unter der Nummer VR 14131 B eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf ausgerichtet, das DT bei der Durchführung seiner Aufgaben zu fördern und zu unterstützen. Dazu gehören auch eigene Aktivitäten, die dem Wohl des DT dienen.

Dieser Satzungszweck soll vornehmlich erreicht werden durch

- a. unmittelbare Unterstützung von Veranstaltungen, Aktivitäten und Projekten, die geeignet sind, die Rolle und Aufgaben des DT als Stätte der Kunst, der Kultur und der Volksbildung geistig und materiell zu fördern;
 - b. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit und Chancen aktueller Theaterarbeit unter Wahrung der Tradition des DT;
 - c. eigene Veranstaltungen des Vereins, die geeignet sind, dem Zweck gemäß Absatz 1 zu dienen.
3. Diese Ziele sollen unter anderem durch die Gewinnung von natürlichen und juristischen Personen verwirklicht werden, die es dem Verein mit ihren Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen ermöglichen, fördernd für das DT tätig werden zu können.
 4. Der Verein achtet die künstlerische Autonomie der Intendanz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Absatz 1 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen werden, die die unter § 2 dieser Satzung genannten Zwecke des Vereins unterstützen. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Mitglieder sind selbst dafür verantwortlich, dass dem Verein die aktuelle Post- und E-Mailadresse bekannt ist.
4. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins, Tod des Mitglieds oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
2. Ein Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des fälligen Beitrags nicht erfolgt. Die Verpflichtung der Zahlung bleibt davon unberührt. Ein förmliches Ausschlussverfahren gemäß nachstehendem Absatz (4), insbesondere die Anhörung des Mitgliedes, ist dazu nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft endet mit der Mitteilung des Ausschlusses an das Mitglied.
4. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund, insbesondere wenn diese sich vereinsschädigend verhalten oder grob gegen die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Zwecke verstoßen, ausschließen. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief an die letzte durch das Mitglied gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung mitgeteilte Postanschrift bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Beschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die vom Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
2. Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen der Mehrheit des Beirats oder eines Viertels der Mitglieder - eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die unter (1) genannten Vorgaben entsprechend, jedoch ist in dringlichen Fällen eine angemessene Verkürzung der Einberufungsfrist zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegen sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
4. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus zuständig für
 - a. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - b. den Erlass der Beitragsordnung und deren Änderung,
 - c. die Wahl des Vorstands auch im Rahmen einer Blockwahl gem. Absatz 8 dieses Paragraphen und die Wahl des Beirats,
 - d. die Wahl von zwei Rechnungsprüfer:innen für die Dauer von zwei Jahren,
 - e. die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Entscheidung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss und
 - g. die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von der:dem Vorsitzenden bzw. einem:einer der beiden Vorsitzenden. Das Protokoll führt die amtierende schriftführende Person oder – bei Verhinderung – eine dafür von der Mitgliederversammlung gewählte protokollführende Person. In das Protokoll müssen die wesentlichen Vorgänge der Versammlung aufgenommen werden. Es muss von der protokollführenden Person und einer Person, die den Vorsitz innehat, unterschrieben werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen können jedoch nur mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden, die Auflösung des Vereins nur mit einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden und/ oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Jedes Mitglied hat das Recht zum Beginn der Mitgliederversammlung Anträge als Ergänzung zur Tagesordnung einzubringen. Über ihre Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestimmen, dass der zur Wahl vorgeschlagene Vorstand mit den hierzu vorgeschlagenen Kandidat:innen und den für sie vorgesehenen Ämtern als Block in einem Wahlgang gewählt wird. Eine Blockwahl ist auch für den Beirat möglich.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.
2. Der Vorstand besteht aus einer Person für den Vorsitz und zwei Personen für die Stellvertretung oder aus zwei Personen für den Vorsitz und einer Person als Stellvertretung sowie aus Schriftführer:in, Schatzmeister:in und zwei Beisitzer:innen. Zusätzlich ist der:die jeweilige Intendant:in kraft Amtes Mitglied des Vorstands.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine(n) Nachfolger:in für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vorstands gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt. Eines davon muss entweder der:die Vorsitzende oder der:die stellvertretende Vorsitzende sein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der:die Intendant:in hat kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des:der Leiters:Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet eine Person, die den Vorsitz innehat, bei deren Abwesenheit eine Person, die die Funktion des stellvertretenden Vorsitzes innehat. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem:der Schriftführer:in und einer Person, die den Vorsitz oder einer Person, die die Funktion des stellvertretenden Vorsitzes innehat zu unterzeichnen ist.
6. Vorstandssitzungen können in Präsenz oder per Videokonferenz abgehalten werden. Findet eine Vorstandssitzung in Präsenz statt, so ist eine virtuelle Teilnahmemöglichkeit per Video jedem Vorstandsmitglied auf dessen Wunsch einzuräumen (Hybride Versammlung).
7. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter unentgeltlich aus; sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstands keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er besteht aus bis zu zwölf Vereinsmitgliedern und wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der:die oder die Vorsitzende:n des Vorstands sind zugleich Vorsitzende des Beirats.
3. Der Beirat wird mindestens zweimal im Geschäftsjahr vom Vorstand zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer:innen auf die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer:innen prüfen die Kassenführung des Vorstands und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Finanzmittel ausschließlich satzungsgemäß ausgegeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen nach Tilgung etwa vorhandener Verbindlichkeiten in das Eigentum des Landes Berlin über, das es nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seiner Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 21. Mai 2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Sie ersetzt die auf der Gründungsversammlung am 10. September 1993 beschlossene Satzung, die zuletzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2021 geändert wurde.

Sollten Änderungen an der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes für Körperschaften erforderlich sein oder werden, kann der gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand diese beschließen und anmelden.